

## **RICHTLINIE**

## zur Verfahrensweise bei komplexen Straßenbaumaßnahmen

- Die Aufnahme von Straßenbaumaßnahmen in den Haushalt erfolgt nach Prüfung der Herstellungs- bzw. Ausbaunotwendigkeit durch die Verwaltung unter Beachtung der Straßenzustände, der Verkehrsbedeutung, von Baumaßnahmen anderer Medienträger, Gestaltungskonzepten, Bebauungsplänen und dem Aufwand zur Unterhaltung der Straßen oder auf Antrag der Anlieger.
- 2. In der Regel soll die Planung und die Realisierung in zwei getrennte Haushaltsjahre eingeordnet werden.
- 3. Die betreffenden Grundstückseigentümer sind nach Beschlussfassung schriftlich über die beabsichtigte Straßenbaumaßnahme zu informieren.
- 4. Die betreffenden Grundstückseigentümer sind nach Vorliegen der Vorplanung zu einer Anliegerversammlung einzuladen und zur Baumaßnahme anzuhören. Informationen zur Kostenbeteiligung bei Nennung eines ersten Richtwertes zu der Beitragshöhe sind zu geben. Betrifft die Straßenbaumaßnahme nur eine Teileinrichtung (z. B. die Straßenbeleuchtung), wird keine Anliegerversammlung durchgeführt, sondern die betreffenden Grundstückseigentümer werden schriftlich über das Vorhaben informiert.
- 5. Nach sachgerechter Abwägung von Anregungen oder Bedenken der Anliegerschaft wird die Aufgabenstellung für den Planer zur Erstellung der Entwurfsplanung erarbeitet.
- 6. Nach Vorliegen der Entwurfsplanung werden die betreffenden Grundstückseigentümer über das Ergebnis im Rahmen einer weiteren Anliegerversammlung informiert und ihnen für einen Zeitraum von vier Wochen die Einsichtnahme in die Entwurfsplanung zu einer schriftlichen Stellungnahme im Sachgebiet Tiefbau ermöglicht.
- 7. Mit Vorliegen der Ausführungsplanung werden die betreffenden Grundstückseigentümer über die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Beiträge schriftlich informiert.
- 8. Vor Baubeginn erfolgt eine schriftliche Anliegerinformation mit Vorstellung der Baufirma und der konkreten Ansprechpartner.

Senftenberg, 23. März 2017

Andreas Fredrich Bürgermeister